

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 8 KN 33/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Teilurteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Mit Teilurteil vom 30. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente für Frauen ab dem 1. September 2002 unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors 1,0 (an Stelle 0,928) verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Höhe des Zugangsfaktors entspreche der Gesetzeslage. Die Klägerin erfülle die Vertrauensschutzvoraussetzungen des § 237a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) weder in der ab 1. Januar 1997 noch in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung, weil sie nicht aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sei. Der Anwendung der gesetzlichen Regelung stehe die zuvor erteilte falsche Rentenauskunft (vom 10. Dezember 1999, nach Angaben der Klägerin vom 23. September 1999) nicht entgegen, wonach die Klägerin ua den Hinweis erhalten habe, aus den gesetzlichen Regelungen zu den Rentenabschlägen ergebe sich für sie bei einer ab 1. September 2002 beginnenden Altersrente für Frauen kein Rentenabschlag. Diese Rentenauskunft, die als solche kein Verwaltungsakt sei, stelle sich auch nicht ausnahmsweise als Willenserklärung und damit als Verwaltungsakt (sei es als feststellender Verwaltungsakt, sei es als Zusicherung) dar. Die Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Ausnahmefalles lägen nicht vor.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Teilurteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft auf den Zulassungsgrund der Divergenz und das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der angezogenen Entscheidung enthalten ist und wel-



cher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Zur Begründung der Divergenz führt die Klägerin aus, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 31. Januar 1980 - 11 RA 2/79 (*BSGE 49, 258 = SozR 2200 § 1251 Nr 75*) - abgewichen. Das BSG habe in dieser Entscheidung ausgeführt, dass "unter bestimmten zu prüfenden Verhältnissen auch bei der Abgabe von als Auskünften gekennzeichneten Wissenserklärungen von einer verbindlichen Feststellung bestimmter Verhältnisse auszugehen ist." Das LSG habe "das Bestehen dieser Rechtsprechung erkannt, aber entgegen der in der Entscheidung des 11. Senats des BSG vorgegebenen Weise, die Annahme einer solchen verbindlichen Feststellung lediglich unter Hinweis darauf, dass die begehrte Feststellung sich 'lediglich' in einer Rentenauskunft niedergeschlagen habe, verneint."
- 6 Mit diesen Ausführungen ist das Vorliegen einer Divergenz nicht dargelegt, weil die Klägerin keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt hat, mit dem das LSG der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Wie die weiteren Ausführungen der Klägerin zeigen, hat sich das LSG auch auf die Rechtsprechung des BSG gestützt bzw stützen wollen und ist demnach gerade nicht davon abgewichen. Soweit die Klägerin meint, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt bzw missachtet, ist mit diesem Vorbringen eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Denn wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht, dem es zu folgen gewillt ist und deshalb den Sachverhalt fehlerhaft subsumiert, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 7 Hinsichtlich des geltend gemachten Verfahrensmangels wird bereits nicht deutlich, welche Verfahrensrüge im Kern erhoben wird bzw auf welche verfahrensrechtliche Norm diese Rüge gestützt wird. Zu Gunsten der Klägerin wird davon ausgegangen, dass mit dem Vortrag, "dass das Berufungsgericht keine vollständige Kenntnis vom berufungsinstanztlich angegriffenen Urteil hatte", eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG gerügt werden soll. Selbst unterstellt, das LSG habe keine vollständige Kenntnis von der im Berufungsverfahren angegriffenen erstinstanzlichen Entscheidung genommen, so fehlt es an der Darlegung, dass das Berufungsurteil hierauf beruhe. Denn die Klägerin trägt nicht vor, dass das Berufungsurteil auch in der Sache bei Kenntnisnahme der Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Urteils anders ausgefallen wäre. Auf der mangelnden Kenntnisnahme der erst-



instanzlichen Kostenentscheidung kann nach dem Vorbringen der Klägerin allenfalls der Kostenausspruch im Berufungsurteil beruhen, weil der Berufungssenat die Kostenentscheidung des Sozialgerichts übersehen habe.

- 8 Damit wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde letztlich gegen die Kostenentscheidung im Berufungsurteil. Diese ist jedoch weder mit der Revision noch mit der Nichtzulassungsbeschwerde gesondert anfechtbar. Da die Revision in der Hauptsache nicht zugelassen werden kann, müsste eine nur auf den Kostenpunkt beschränkte Revision, auch wenn sie mit dieser Beschränkung zugelassen würde, als unzulässig verworfen werden, weil eine Revision allein der Kosten wegen unzulässig ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 54 mwN*). Muss demnach eine auf den Kostenpunkt beschränkte Revision als unzulässig verworfen werden, vermag ein entsprechendes Vorbringen nicht zur Zulassung der Revision zu führen, selbst wenn in Bezug auf die Kostenentscheidung an sich ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG vorliegt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 54*).
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

